



Mini-Handbuch zum „Vertrag betreffend fotografische Arbeiten“

Der von der Vereinigung der Schweizer Kunstmuseen und dem Verband der Museen der Schweiz VMS zur Verfügung gestellte Vertragsentwurf ist ein Mustervertrag für die **Beauftragung** eines Fotografen mit fotografischen Arbeiten. Er ist **nicht geeignet für fest angestellte Fotografen**.

Damit der Mustervertrag in der Praxis gut umgesetzt werden kann, ist es empfehlenswert die folgenden Hinweise zu beachten.

1. Wozu ein schriftlicher Vertrag?

Der Vertrag soll dazu dienen in der Praxis das Vertragsverhältnis zwischen Museum und Fotograf schriftlich zu fixieren und dabei auch die Übertragung oder Lizenzierung von Urheberrechten zu regeln. Das ist wichtig, weil beim Fotografieren nur beim Fotografen selbst, nicht aber beim Museum Urheberrechte entstehen, auch wenn das Museum den Fotografen beauftragt. Daher muss der Fotograf grundsätzlich die Genehmigung zur Verwendung der Fotos geben.

Alle bestehenden Rechte sollten daher durch einen Vertrag auf das Museum übertragen oder zumindest ausdrücklich geregelt werden, dass das Museum die Fotografien, die es bestellt hat, auch umfänglich nutzen kann, ohne im Einzelfall jeweils um Genehmigung bitten zu müssen.

Besonders wichtig ist dies jetzt, weil der Urheberrechtsschutz von Fotografien durch die Revision des Schweizer Urheberrechtsgesetzes (URG), das in seiner aktualisierten Fassung am 01. April 2020 in Kraft getreten ist, stark ausgeweitet wurde.

Niemand wird gerne vor vollendete Tatsachen gestellt. Daher ist es empfehlenswert, die Vereinbarung eines Fotovertrags bei einem gemeinsamen Termin mit dem Fotografen durchzusprechen. Dabei kann darauf hingewiesen werden, dass eine Neuregelung der Vertragsbeziehungen für beide Seiten Rechtssicherheit schafft, „wem die Fotos gehören“ bzw. wer sie wie verwenden kann – vor allem vor dem Hintergrund der Urheberrechtsänderungen, auf die im Folgenden hingewiesen wird.

2. Welche Fotografien sind überhaupt urheberrechtlich geschützt?

2.1. Der neue Urheberrechtsschutz seit 01. April 2020



Bis zum 01. April 2020 waren nur wenige Fotos urheberrechtlich geschützt, und zwar diejenigen Fotografien, die «individuellen Charakter» haben, also gestalterisch anspruchsvoll umgesetzt wurden. Diese sind bis 70 Jahre **nach dem Tod des Urhebers** geschützt. Das bleibt nach dem neuen Recht unverändert.

Mit dem 01. April 2020 ist aber der Schutz der Fotografien ohne individuellen Charakter dazugekommen. Durch den neuen Art. 2 Abs. 3^{bis} URG gelten alle Fotografien von dreidimensionalen Objekten als «Werke» und sind damit urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch dann, wenn sie keinen individuellen Charakter haben, sich also nicht von bereits Bekanntem, Dagewesenem abheben («nichts Besonderes sind»). Sämtliche Aufnahmen – gleichgültig ob, sie von einem Berufsfotografen oder von «Jedermann» stammen, ob Alltags-, Urlaubs-, oder Produktfotografien – geniessen nun urheberrechtlichen Schutz, wenn sie ein dreidimensionales Objekt ablichten. Und diese Fotos sind bis **50 Jahre nach ihrer Erstellung** geschützt.

Die neue Regelung des Art. 2 Abs. 3^{bis} URG erfasst auch Aufnahmen, die «unter Ausnutzung strahlender Energie» hergestellt werden. Damit sind nun z. B. auch Röntgenaufnahmen und Computertomographien geschützt oder Aufnahmen, die Infrarotstrahlung nützen.

Nicht ganz klar ist bisher, ob auch bei Fotos, die von vorinstallierten Kameras automatisch erstellt werden (z.B. bei Digitalisierungsprojekten), Urheberrechte entstehen. Im Zweifel sollten auch Verträge mit Fotografen geschlossen werden, die solche Projekte durchführen, damit später kein Streit entsteht.

2.2. Was ist ein «dreidimensionales Objekt» im Sinne des URG?

Nur Fotos von physisch vorhandenen dreidimensionalen Objekten (Menschen, Skulpturen, Tierpräparate...) sind geschützt.

Nicht geschützt sind laut Gesetzgeber Fotokopien oder andere Formen der Wiedergabe («Abfotografieren») von flächigen Vorlagen, die als «zweidimensional» bezeichnet werden, insbesondere von

- Textvorlagen (z.B. Briefe, Urkunden)
- Plänen
- grafischen Darstellungen (Zeichnungen, Drucke) oder
- anderen Fotografien (z.B. bei Fotos auf Papier) oder
- die Erstellung von Fotos von Negativen etc.



Schwierig ist es, wenn flächige Vorlagen einen Träger haben (z.B. das Gemälde, das auf eine Leinwand mit Keilrahmen gemalt wurde). Wenn die Reproduktionsfotografie das Gemälde in seiner dreidimensionalen Ausbreitung, also als körperlichen Gegenstand erfasst (z.B. so, dass der Rahmen sichtbar wird), führt dies zu einem urheberrechtlichen Schutz der Reproduktionsfotografie. Ist dagegen nur die bemalte Oberfläche des Gemäldes zu sehen, ist deren Reproduktion nach heutigem Kenntnisstand wohl nicht geschützt. **Bitte beachten Sie, dass das Gesetz ganz neu ist und bei der Interpretation noch Unsicherheiten bestehen. Im Einzelfall können sich Streitfragen ergeben.**

2.3 Achtung: Rückwirkung des Urheberrechtsschutzes!

Lichtbilder ohne individuellen Charakter sind für eine Zeitdauer von 50 Jahren seit ihrer Herstellung geschützt (siehe oben). **Das gilt auch rückwirkend.** Seit 1. April 2020 geniessen sämtliche nicht-individuelle Fotografien dreidimensionaler Objekte, deren Herstellung weniger als 50 Jahre zurückliegt, nunmehr ebenfalls Urheberrechtsschutz. Im Jahr 2020 sind also alle Fotos dreidimensionaler Objekte geschützt, die im Jahr 1970 und danach «geschossen» wurden; im Jahr 2025 alle, die 1975 und danach entstanden sind usw.

3. Die Urheberrechte bezüglich der zu fotografierenden Objekte

Die Urheberrechte an den Fotos haben nichts mit den Urheberrechten an den zu fotografierenden Objekten (Gemälde, Skulpturen, Grafik, Pläne, Musiknoten etc.) zu tun. Falls diese geschützt sind (=Urheber lebt noch oder ist noch keine 70 Jahre tot) muss **zusätzlich** die Verwendung einer Reproduktion dieser Objekte genehmigt werden.

Museen können sich aber auf einige **Ausnahmen** berufen. **So darf das Museum**

- Werke zitieren. Das heisst, Reproduktionen (=Fotos) dürfen verwendet werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist. Dabei müssen das zitierte Werk und die Quelle sowie der Urheber genannt werden.
- Werke in einem Katalog abbilden, der durch die Verwaltung des Museums herausgegeben sowie im Museum verkauft wird. Das ist auch online möglich. Die betreffende Ausstellung (ständige Sammlung oder Sonderausstellung) muss aber öffentlich zugänglich sein.
- Werke abbilden, die sich bleibend auf allgemein zugänglichem Grund befinden.



- Werke verwenden, soweit es für die Berichterstattung über aktuelle Ereignisse erforderlich ist.
- Ein Werk kopieren (=fotografieren, aber auch eine 3-D-Nachbildung herstellen), falls dies für die Sicherung/ den Erhalt der Werke erforderlich ist.
- Ein Bestandesverzeichnis veröffentlichen, also Reproduktionen aller Werke aus dem Bestand im Internet veröffentlichen, wenn auch nur in geringer Auflösung. Museen können sich aber auf das Katalogrecht berufen, dort können auch hochauflösende Fotos verwendet werden.

Dies sind extrem verknappte und unvollständige Hinweise zum Urheberrecht. Bitte informieren Sie sich ausführlicher.

4. Wahl des passenden Vertragsmusters

Der „Vertrag betreffend fotografische Arbeiten“ liegt in drei Versionen vor. Welche Version gewählt wird, hängt von der Situation des Museums ab:

Mustervertrag_betr_fotArb_A_alles beimMuseum („Harte Version“)

Diese Variante geht davon aus, dass sämtliche Rechte auf das Museum (bzw. dessen Träger) übertragen werden. Sie ist zwar für das Museum vorteilhafter, doch für den Fotografen problematisch, weil diesem praktisch keine Rechte verbleiben.

Möglicherweise bevorzugt das Museum, um eine laufende Geschäftsbeziehung nicht zu belasten, daher den...

Mustervertrag_betr_fotArb_B_Museum_kann_nutzen („Softe Version“).

Dieser belässt die Rechte beim Fotografen und räumt dem Museum Nutzungsrechte ein. Beachten Sie die Unterscheidung der Nutzungsmöglichkeiten für klassische Museumstätigkeiten und für kommerzielle Zwecke. Das muss aber nicht sein – Sie können mit dem Fotografen natürlich auch vereinbaren, dass das Museum die Nutzungsrechte für jeden Zweck erhält.

Unbedingt sollte dabei abgeklärt werden, ob der Fotograf seine Rechte bereits an die ProLitteris oder auf einen anderen Dritten (etwa Agentur) abgetreten hat. Falls ja, muss die Variante

Mustervertrag_betr_fotArb_C_MitglProLitt_sonstAbtr



benutzt werden.

5. Der Vertrag muss passen – bzw. passend gemacht werden.

Ein Vertrag ist nur dann sinnvoll, wenn er zu den Parteien und ihrer Situation passt. Ein Mustervertrag kann niemals für alle Institutionen passen. Deshalb stellt er verschiedene Formulierungsmöglichkeiten zur Verfügung (jeweils mit einer eckigen Klammer bezeichnet). Es lohnt sich, sich die Zeit zu nehmen und einen stimmigen Vertrag zu gestalten. Es können

- geeignete Formulierung gewählt oder
- eigene Varianten formuliert, doch
- es **sollten unbedingt überflüssige oder unpassende Formulierungen gelöscht werden** - sonst gibt es später Verwirrung.

Greifen Sie also ein und gestalten Sie das Muster so, dass es für die Situation Ihrer Institution passt.

Sowohl die „*Harte Version*“ als auch die „*Softe Version*“ kann für unterschiedliche Situationen genutzt werden:

- Variante 1 - Rahmenvertrag - Falls der Fotograf mehrfach in Ihrem Museum fotografieren soll (dauerhafte Zusammenarbeit), werden mit dem Rahmenvertrag grundsätzliche Bedingungen festgelegt. Die einzelne Herstellung von Fotografien (was/wann/wo/wie/für wieviel) muss dann jeweils speziell vereinbart werden.
- Variante 2 für die nur einmalige Herstellung von Fotografien (Beispiel: Das Museum will den ganzen Bestand fotografieren lassen, hat aber ansonsten keinen Bedarf).

Falls der Fotograf bereits für Ihre Institution tätig war, ist dies wichtig für die Übertragung von Rechten an bereits gefertigten Fotos auf das Museum (siehe II.5). Auch darauf weist der Text explizit hin.

6. Achtung bei zu fotografierenden Personen!

- Wird eine Person ohne ihre Zustimmung fotografiert und/oder
- wird dieses Foto verwendet (Veröffentlichung im Internet, Abdruck im Jahresbericht o.ä.)



kann das Persönlichkeitsrecht dieser Person betroffen sein, wenn sie darauf zu identifizieren ist. Wird dieses Recht verletzt, so kann dies rechtliche Folgen und u.U. Schadenersatzforderungen nach sich ziehen.

Tipp: Sinnvoll und vertraglich in allen drei Varianten vorgesehen ist eine Begleitung des Fotografen bei einer Veranstaltung durch einen Museumsmitarbeiter. Dieser hält einen schriftlichen Vordruck bereit, mit dem Name, Adresse, die Tel.-Nr. und E-Mail-Adresse des zu Fotografierenden aufgezeichnet und dessen Zustimmung zum Fotografiert-Werden sowie zur geplanten Verwendung seiner Abbildung (z.B. für Presse, Monats- oder Jahresbericht, Homepage, Social Media, Karten etc.) dokumentiert werden können. Vordruck direkt vor Ort vor der Herstellung der Fotografie ausfüllen und unterzeichnen lassen und aufbewahren!

Und noch ein Hinweis....Möglicherweise benötigt die Museumsleitung die Zustimmung des Trägers (z.B. Kantonsverwaltung) oder eines Aufsichtsgremiums (z.B. Stiftungsrat), bevor der Vertrag geschlossen werden kann – dies sollte vor Vertragsabschluss geprüft werden.

Sandra Sykora, im September 2020